

## ▶ Urlaub

**Anspruch auf Urlaub nach der Elternzeit**

| Die Verjährung des Urlaubsanspruchs beginnt frühestens mit dem Ende der Elternzeit. |

Zu diesem Ergebnis kam das LAG Baden-Württemberg (20.9.22, 11 Sa 12/22, Abruf-Nr. 236015) und begründet dies damit, dass der ArbN seinen vor und während der Elternzeit erworbenen Urlaub nach der Elternzeit auch nehmen können soll. Das letzte Wort hat hier nun das BAG (9 AZR 165/23), welches die mündliche Verhandlung auf den 16.4.24 angesetzt hat.

## ▶ Schwerbehinderung

**Keine Einladung, wenn „fachliche Eignung“ fehlt**

| Eine AGG-Entschädigung scheidet aus, wenn der Bewerber eine klassische kaufmännische Ausbildung hat, die nicht mit der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes (Bundeswehrverwaltung) vergleichbar ist. Hat der Bewerber später nicht entsprechend seiner Qualifikation gearbeitet, sammelt er auch keine Zeiten „hauptberuflicher Tätigkeit“. |

Zu diesem Ergebnis kam das OVG NRW (8.5.23, 1 A 3340/20, Abruf-Nr. 240427). Der Kläger bewarb sich im April 2017 auf die oben genannte Laufbahn-Stelle, wurde aber nicht eingeladen. Vor dem VG klagte er auf eine Entschädigung nach § 15 Abs. 2 S. 1 AGG und unterlag. Seinen Antrag auf Zulassung der Berufung wies das OVG zurück. Zu Recht habe das VG § 82 S. 3 SGB IX angewandt (seit 2018 in § 165 S. 4 SGB IX geregelt). Demnach ist eine Einladung schwerbehinderter Menschen durch einen öffentlichen ArbG ausnahmsweise entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt.

Der Kläger hatte eine Ausbildung zum Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft absolviert. Deren Inhalte unterschieden sich wesentlich von denen, die im Vorbereitungsdienst für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung vermittelt würden und allein zur Laufbahnbefähigung für den mittleren Dienst führen könnten. Das VG verglich insoweit die Ausbildung des Klägers mit den Anforderungen des fachspezifischen Vorbereitungsdienstes. Er konnte auch nicht nachweisen, dass seine späteren hauptberuflichen Tätigkeiten seiner Qualifikation entsprachen bzw. anzuerkennen seien (Voraussetzung nach § 2 Abs. 5 Bundeswehrlaufbahnverordnung/BLV). Hier wäre ein Zeitraum von mindestens einem Jahr und sechs Monaten notwendig gewesen. Er hatte auf verschiedenen Stellen überwiegend einfache Büro- und Verwaltungsarbeiten ausgeführt, die häufig nicht einmal eine kaufmännische Ausbildung voraussetzten.

## ▶ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Öffentlicher ArbG muss Ausweichtermin für schwerbehinderte Bewerber anbieten in AA 23, 101
- Schwerbehinderter Bewerber kann auch Video-Interview nutzen: LAG Hamm in AA 22, 208



## IHR PLUS IM NETZ

iww.de/aa  
Abruf-Nr.  
236015



## IHR PLUS IM NETZ

iww.de/aa  
Abruf-Nr.  
240427



**Qualifikationen  
konnten nicht  
bewiesen werden**



## ARCHIV

Beiträge unter  
iww.de/aa

